WP-01-K3-1184

Frieden in Freiheit sichern – innen und außen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Außerordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Berlin, 26. Januar 2025

Antragsteller*in: Svenja Horn (KV Hamburg-Mitte)

Änderungsantrag zu WP-01-K3

Von Zeile 1184 bis 1191:

~~Um die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherzustellen, wollen wir den freiwilligen Wehrdienst und die Reserve für eine breite Zielgruppe attraktiver machen und durch gute Lebens- und Arbeitsbedingungen für Soldat*innen Personal langfristig binden. Für den potenziellen Verteidigungsfall braucht es schnelle Rekrutierungsmechanismen – unterstützt durch eine neue Form der Wehrerfassung, die auch den Zivil- und Heimatschutz stärkt. Darüber hinaus wollen wir die Kooperation von Streitkräften innerhalb der EU und NATO zur Regel machen, beispielsweise durch ständige multinationale Einheiten.~~

Wir arbeiten daran, den Artikel 12a aus dem Grundgesetz zu streichen, um den ursprünglichen antifaschistischen Gehalt des Grundgesetzes wiederherzustellen. Kein Werben fürs Sterben: Zum Zweck einer umfassend zivilen Entwicklung setzen wir uns unverzüglich für eine Gesetzgebung ein, die Bundeswehr-Werbung (Plakatwände im öffentlichen Raum, Social-Media-Content, Wurfsendungen, persönliche Briefanschreiben an Jugendliche) verbietet.

Begründung

„Ihr wärt zu mehr gut als zum blinden Welterobern.“ – Bertolt Brecht, „Kriegsfibel“, 1922

Als Konsequenz aus der Befreiung von Faschismus und Weltkrieg, der Losung „Nie wieder Krieg, nie wieder Faschismus“ folgend, lässt sich in der Präambel des Grundgesetzes die Friedensfinalität als klaren Gegensatz zum Militarismus finden. 1949 war im Grundgesetz weder eine Wehrpflicht noch eine Armee vorgesehen. Getrieben von wirtschaftlichen Geltungsansprüchen und Anbiederung an die NATO im Blockkonflikt setzten Politiker wie Adenauer und Strauß schnell nach der Gründung der BRD gegen den Protest eines progressiven Bündnisses aus Gewerkschaftler*innen, Pazifist*innen, Sozialist*innen, Christ*innen, Humanist*innen uvw. die Wiedereinführung der Wehrpflicht durch.

Im Rahmen des sich zuspitzenden Konflikt um die Aufrechterhaltung der Vormachtstellung des Westens und der massiven Aufrüstung Deutschlands in den letzten Jahren werden auch die Rufe nach der Wiedereinführung der 2011 ausgesetzten Wehrpflicht lauter. Durch verstärkte Präsenz in Sozialen Medien oder an Schulen und gezielten, politischen Manövern soll gegen die nicht nur bei Jugendlichen verbreitete Wehrunwilligkeit eine gesellschaftliche Akzeptanz für die Bundeswehr und die Wehrpflicht geschaffen werden. Doch Kriege sind in Zeiten der Existenz von Massenvernichtungswaffen nie führbar und der Ausbau von internationaler Kooperation bleibt alternativlos.

Die Verweigerung des Kriegsdienstes ist deshalb ein Menschenrecht. Dieses Recht findet sich im Artikel 4 des Grundgesetzes wieder, nach welchem niemand gegen sein Gewissen zum Dienst an der Waffe gezwungen werden darf. Im Widerspruch dazu wird im Artikel 12a des Grundgesetzes die Wehrpflicht aktuell als Kann-Regelung geführt. Dies widerspricht dem Geist des Grundgesetzes und muss deshalb gestrichen werden.

Die Forderung nach der „Abschaffung des Militärdiensts“ lässt sich auch im ersten Bundesprogramm der GRÜNEN von 1982, mitten im kalten Krieg, finden. Klar wird hier gefasst, dass Abrüstung, Deeskalation und Diplomatie stets nur multilateral funktionieren können, man hierfür jedoch den Anfang machen muss.

weitere Antragsteller*innen

Andreas Kleist (KV Coburg-Land); Kathrin Weber (KV Bielefeld); Ruth Alpers (KV Harburg-Land); Stephan Wiese (KV Lübeck); Wilhelm Achelpöhler (KV Münster); Kristin Dimitrov (KV Barnim); Sabine Hebbelmann (KV Odenwald-Kraichgau); Anna Katharina Boertz (KV Celle); Martin Pilgram (KV Starnberg); Hans Schmidt (KV Bad Tölz-Wolfratshausen); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Detlef Wilske (KV Berlin-Lichtenberg); Jens Pommer (KV Düsseldorf); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Gerhard Fritsche (KV Rhein-Lahn); Franz Florian Krause (KV Hamburg-Nord); Lene Greve (KV Hamburg-Altona); Angelika Aigner (KV Traunstein); Isaak Rose (KV Münster); sowie 34 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.